

**Wichtige Ergänzung zum Informationsblatt**  
**Projektpräsentationsprüfungen an der KGSE 20/21**

Die Projektpräsentationsprüfungen (PPP), die bei uns im 9. Schuljahr durchgeführt werden, sind abschlussbezogen, d.h. dass sie als eigenständige Note in das Abschlusszeugnis eingehen, für das sie angefertigt worden sind (vgl. GemVo §12(4)). Wenn sie im Rahmen des ESA angefertigt werden, gehen sie in das Zeugnis des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ein, wenn sie für den MSA angefertigt werden, gehen sie erst in Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses (am Ende Klasse 10) ein.

**Beispiel ESA:** Erhält der Schüler in der PPP die Note Ü7, darf er keine weitere Ü7 oder Ü8 als Endnote haben, um den ESA zu bestehen. Erhält er eine Ü8 in der PPP, ist er bereits vor den schriftlichen Prüfungen zum ESA durchgefallen.

**Beispiel MSA:** Erhält ein Schüler im 9. Schuljahr eine Ü6 in der PPP, darf er keine weitere Ü6 oder schlechter als Endnote in Klasse 10 haben, um den MSA zu bestehen.

Wenn der Schüler plant, nach 10 in die Oberstufe zu wechseln, darf er nur höchstens eine Ü5 als Endnote im Abschlusszeugnis MSA stehen haben. Wenn er also für die PPP die Ü5 erhalten hat, darf keine weitere Ü5 hinzukommen.

---

Ich habe das Schreiben **Wichtige Ergänzung zum Informationsblatt**  
**Projektpräsentationsprüfungen an der KGSE 2020/21** erhalten und gelesen.

---

Name des Kindes und Klasse

---

Unterschrift der Eltern